

sicht, dass die Kirche, bedingt durch ihr Festhalten an der engen Bindung von Thron und Altar, sich im Josephinismus »dem Staat noch mehr auslieferte als in früheren Zeiten« (78), ein angesichts der scharfen Auseinandersetzungen von Papst und Kaiser doch überraschendes Urteil. Von Pius IX. bleiben nur Syllabus und Vaticanum I. Während »Kirche heute« sich vor allem dem Zweiten Vaticanum zuwendet, offenbart Denzler in seiner »Skizze einer Kirche von morgen« sein Interesse an einem »Primat der Liebe«, der Raum lässt für eine Einigung der Kirche in versöhnter Verschiedenheit und für den Dialog mit dem Islam das Bekenntnis einfordert, »dass Gewaltanwendungen im Dienst des Glaubens (zum Beispiel Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverfolgung) leider auch in der Geschichte der Kirche durch Jahrhunderte anzutreffen sind« (97). Das Schuldbekenntnis Johannes Pauls II. im Jahr 2000 bleibt unerwähnt. Hier zeigt sich die Problematik des von Denzler zu verantwortenden Teils. Zwar bietet er die von ihm berücksichtigten historischen Fakten im allgemeinen präzise, unterschlägt aber meist, was im Widerspruch zu seiner Grundposition steht, in der die Geschichte des Papsttums die Geschichte eines moralischen Scheiterns ist. Im zweiten Teil des Buches, den wir Clemens Jöckle verdanken und der sich gediegen und überzeugend 2000 Jahren Kunst im Vatikan widmet (98–184), erhalten wir zunächst eine differenzierte Darstellung der Peterskirche in historischer und kunsthistorischer Perspektive, ausgehend vom Petrusgrab bis zu den Arbeiten Giacomo Manzús. Die vatikanischen Paläste erlauben einen intensiven Blick auf die künstlerische Leistung Raffaels und Michelangelos und münden in Geschichte und Gegenwart der vatikanischen Museen. Glossar und Register bilden den Abschluss des reich und schön illustrierten Bandes, der ohne Literaturverzeichnis auskommt. Das Vorwort eines Ungenannten betont, da Denzler »moralische Maßstäbe« anlege und es Jöckle um die »Schönheit« der Kunstwerke gehe, seien »Spannungen innerhalb des Buches« unvermeidlich (8). Nach Meinung des Rezensenten sind diese so stark, dass der Verlag gut daran getan hätte, zwei getrennte Bände vorzulegen.

*Uwe Scharfenecker*

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN, ILONA RIEDEL-SPANGENBERGER und REINHOLD SEBOTT (HGG.) unter Mitarbeit von HERIBERT HALLERMANN: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Paderborn, München, Wien, Zürich: F. Schöningh. Bd. 1 A–F, 2000, Bd. 2 G–M, 2002, Bd. 3 N–Z, 2004.

Das Zweite Vatikanische Konzil formulierte in Erneuerung der kirchlichen Tradition die für das heutige Verhältnis zwischen Kirche und Staat grundlegenden Prinzipien der Freiheit bzw. Unabhängigkeit von Kirche und weltlicher politischer Gemeinschaft bei gleichzeitigem Zusammenwirken um des Wohls der Menschen und des Gemeinwesens willen. Die Kirche beansprucht Normsetzungs- und -anwendungsautonomie in ihrem eigenen religiösen Rechtsbereich, sie akzeptiert die Autonomie des weltlichen Rechts und sie strebt eine einvernehmliche, koordinative Gestaltung der Staat und Kirche berührenden Rechtsbereiche an. Die Zeit der alten Superioritätskonflikte ist damit von kirchlicher Seite ebenso überwunden wie von staatlicher: Im Gegensatz zur historischen Gestalt eines »Staatskirchenrechts«, die dieses – mitunter auch als »Kirchenstaatsrecht« – unter den Bedingungen staatlicher Kirchenhoheit bzw. Religionsorge als Teil des souverän gesetzten staatlichen Rechts, näherhin als Teil des Staatsrechts bzw. des öffentlichen Rechts und damit als Recht des Staates *über* die Kirchen verstand, beschränken sich die religiös-weltanschaulich neutralen modernen Verfassungsstaaten darauf, Individuen und Gruppen den Freiheitsraum zur Entfaltung ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen zu gewähren. Weil in der Ordnung des Grundgesetzes (insbes. Art. 4 und 140 GG i.V.m. Art. 136–139 sowie 141 WRV) der Staat darüber hinaus – im Gegensatz zu laizistischen Religionsverfassungsordnungen wie etwa in Frankreich und den USA – den Gemeinwohlbeitrag der Kirchen anerkennt und ihre gesellschaftliche Entfaltung darum fördert, zeichnet die deutsche Situation auch staatlicherseits die Suche nach einer partnerschaftlichen Gestaltung aller Aspekte des kirchlich-staatlichen Verhältnisses aus.

Nur eine Zusammenschau des autonomen kirchlichen Rechts, des staatlichen Rechts und des zwischen Kirche und Staat vertraglich gesetzten Rechts vermittelt deshalb ein angemessenes und realistisches Bild der kirchlichen Rechtsverhältnisse innerhalb der staatlichen Ordnung. Diese Zusammenschau wurde, auch aufgrund der eigentümlichen Geschichte des Staatskirchenrechts, bisher wenig gepflegt. So findet das innerkirchliche, selbst das kodifizierte katholische Kirchenrecht,

in dem maßgeblichen »Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland« (1. Aufl. 1975/75; 2. und jüngste Auflage 1994/95) nicht in einer aus Sicht des katholischen Kirchenrechts befriedigenden Weise Erwähnung. Auf der anderen Seite kommt in den einschlägigen kanonistischen Handbüchern das Staatskirchenrecht in seinen Grundzügen nur am Rande und in seinen Einzelheiten nur verstreut entsprechend der Systematik des kanonischen Rechts vor.

Zusammen zu sehen, was (zumindest in praxi) zusammen gehört, das ist das Verdienst des vom emeritierten (protestantischen) Göttinger Staatskirchenrechtler Axel Freiherr von Campenhausen und den beiden katholischen Kanonisten Reinhold Sebott SJ und Ilona Riedel-Spangenberg († 2007) unter der Schriftleitung von Heribert Hallermann herausgegebenen enzyklopädischen »Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht«. Mehr als 150 Fachgelehrte aus verschiedenen Kirchen und Ländern haben an dem zwischen 2000 und 2004 publizierten Werk mitgearbeitet. Die über 2000 Lemmata werden mit größter Sachkunde und Konzentration, ohne unangemessene Harmonisierungen oder Verallgemeinerungen, fallweise nur aus staatlich-rechtlicher Sicht, aus der Sicht einer oder beider großen christlichen Konfessionen oder (zumeist) aus allen drei Aspekten ausgeführt. »Ökumenisch« ist das Lexikon freilich dabei nicht und kann es auch, schon aufgrund der gänzlichen verschiedenen Rechtssysteme und Rechtstheologien der beiden großen Kirchen, gar nicht sein. Erstmals in dieser Zugänglichkeit wird aber ein Vergleich zwischen den Institutionen und rechtlichen Normen beider Kirchen im Hinblick und im Zusammenhang insbesondere mit dem deutschen staatlichen Recht ermöglicht.

Das Lexikon bietet von den »Actae Apostolicae Sedis« und »Abaelard, Petrus« bis »Zweitehe« und »Zweites Vatikanisches Konzil« eine einzigartig präzise und konzentrierte Information über die innerkirchlichen und staatskirchenrechtlichen Rechtsnormen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Rechtslage, aber darüber hinaus des universalen katholischen Kirchenrechts und des europäischen Rechts. Angesichts der bedeutenden staatskirchenrechtlichen, insbesondere vertragsstaatskirchenrechtlichen Entwicklungen infolge der deutschen Wiedervereinigung und angesichts der Weiterentwicklung des europäischen Rechts ist das Lexikon – jedenfalls bis zu einer Neuauflage des Handbuchs des Staatskirchenrechts – ohne Zweifel das nützlichste staatskirchenrechtliche und für den ökumenisch interessierten Kirchenrechtswissenschaftler auch das brauchbarste kirchenrechtliche Nachschlagewerk. Die bisher einmalige Anlage des Lexikons ermöglicht jenes angemessene »synoptische« Verständnis für die geltende Rechtslage – Verständnis des Juristen für die kirchlichen Normen und insbesondere ihre theologischen Hintergründe, Verständnis des Theologen bzw. Kanonisten für das »allgemeine« staatliche Verfassungs-, Religions- und Gesetzesrecht –, das im Blick auf eine zeitgemäße Praxis und Weiterentwicklung des (Rechts-)Verhältnisses zwischen Staat und Kirche unumgänglich ist.

Für eine spätere Auflage wäre eine (stärkere) Berücksichtigung der nichtchristlichen Religionsgemeinschaften wünschenswert, zumal wenn diese als korporierte »Religionsgesellschaften« (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV) zunehmend auch in ein vertragsrechtliches Verhältnis mit dem Staat treten (etwa das Judentum), oder wenn sie aus anderen Gründen größere Aufmerksamkeit verdienen (etwa der Islam). Gefragt werden kann, warum im Gegensatz ausgerechnet zum Preußischen Konkordat, dessen Geltung von allen Konkordaten am meisten in Frage gestellt wird, die noch unzweifelhaft geltenden süddeutschen Konkordate, das Bayerische und das Badische, ebenso wenig wie das erste in der Bundesrepublik geschlossene Niedersächsische Konkordat Erwähnung gefunden haben. Dies kann in einer weiteren Auflage korrigiert werden, die dann auch die in den vergangenen Jahren noch zahlreich geschlossenen kodifikatorischen Staatskirchenverträge zu rezipieren hätte. Dem Lexikon sind zahlreiche Leser und Anwender zu wünschen, unter Studierenden der Theologie und der Rechtswissenschaften, unter den Mitarbeitern kirchlicher und staatlicher Verwaltungen und unter den ökumenisch *und* rechtlich interessierten Pfarrern und Kirchenleitungen, was freilich durch den hohen Ladenpreis erschwert werden dürfte.

*Christian Hermes*